

chanismus, wie es auch rechtsstaatlichen Überlegungen entsprach. Es ist daher einsichtig und kommt nicht von ungefähr, dass Josef Peer zur «Verfassungsgewähr» diese Art der Streitregelung in Form einer höchstgerichtlichen Entscheidung beibehalten will.⁶⁹

bb) Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz

Die Intention zur Errichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit folgt – wie ausgeführt – zu einem erheblichen Teil aus dem der Verfassung zugrundeliegenden rechtsstaatlichen Prinzip. Entscheidend ist aber die Überordnung der Verfassung, das Bedürfnis nach Kontrolle des Gesetzgebers und eine starke Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan.⁷⁰ Der Verfassungsgeber unterstrich die grundsätzliche Bedeutung dieser Institution dadurch, dass er den Staatsgerichtshof von der übrigen Rechtsprechung abhob und alle die den Staatsgerichtshof betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt der Verfassung regelte. Schon diese äussere Gliederung in der Verfassung weist neben der Kompetenzzuweisung darauf hin, dass der Staatsgerichtshof wohl von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden ist. Otto Ludwig Marxer sieht die «Hauptfunktion» der Verfassungsgerichtsbarkeit in der «Garantie» der Verfassung.⁷¹ Das heisst, dass die Letztentscheidungskompetenz bzw. Letztinterpretationskompetenz dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof zustehen soll.⁷²

Die Höherrangigkeit der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetz ist eine notwendige Voraussetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Als richterliche Prüfung der Einhaltung fester Verfassungsschranken oder als verfassungsrechtliche Streitschlichtung ist sie Ausdruck einer ganz bestimmten Auffassung von der Überordnung der Verfassung und von ihrer Juridifizierung vom Recht als Norm und von der Stellung des Richters zum Recht, endlich von der Position der Gerichte im Staatsganzen.⁷³ Die Überzeugung von der Überordnung der Verfassung über alle

⁶⁹ So auch Batliner, Aktuelle Fragen, S. 78 f. und ders., Einführung, S. 100.

⁷⁰ So Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 298.

⁷¹ Marxer, S. 79, spricht davon, dass sich die Verfassung in der Institution des Staatsgerichtshofes eine «wirksame Garantie ihres Bestandes» geschaffen habe.

⁷² Vgl. auch Hiesel, S. 79.

⁷³ So Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 294.